

Reifen Onlinebestellung

Beitrag von „Thanandon“ vom 18. November 2004 um 12:08

Was bedeutet die DOT - Nummer ?

Das Herstellungsdatum eines Reifens lässt sich an der sogenannten DOT- Nummer ablesen. Früher konnte aus den letzten drei Ziffern der Identifizierungsnummer auf der Reifenflanke die Produktionswoche und in Kombination mit einem Symbol das Jahr der Herstellung ablesen. So bedeuteten die Ziffern 369 mit nachfolgendem einvulkanisiertem Dreieck, dass der Reifen in der 36. Woche des 9. Jahres der 90iger – also 1999 - hergestellt worden ist.

Seit 2000 ist es einfacher: Die letzte Zifferngruppe der DOT - Nummer bezeichnet Produktionswoche und -jahr. Sie besteht aus 4 Ziffern, wobei die ersten beiden Ziffern die Produktionswoche, die beiden letzten Ziffern das Jahr angeben. (z.B. 0301= produziert in der 3. Woche 2001).

Siehe Bilder

Weiter:

Wer neue Reifen kauft, muss sich nicht mit Reifen aus alten Lagerbeständen abspeisen lassen. Nach 2 Jahren Lagerung gelten Reifen nicht mehr als neuwertig - unabhängig davon, ob sie ordnungsgemäß gelagert wurden oder nicht.

Das Amtsgericht Worms (Az.: 1 C 1050/91) gab einem enttäuschten Reifenkäufer recht, der bei einem Händler 4 neue Winterreifen bestellt hatte. Erst nachdem die Reifen beim Verkäufer aufgezo-gen, montiert und die Räder ausgewuchtet waren, stellte der Käufer anhand der DOT - Nummer auf der Reifenflanke fest, dass zumindest 3 dieser Reifen bereits älter als 2 Jahre waren. Der Händler weigerte sich, die Reifen zurückzunehmen und den Kaufpreis zurück zu zahlen. Er stellte sich auf den Standpunkt, die Reifen seien nicht mangelhaft.

Der vom Amtsgericht Worms hinzugezogene Sachverständige bestätigte, nachdem er Fachliteratur zu Rate gezogen und auch den Reifenhersteller eingehend befragt hatte, dass aufgrund der zweijährigen Lagerung bei den gekauften Reifen eine physikalische Änderung eingetreten sei, die Reifen daher nicht mehr die Qualität von Neureifen besitzen. Der Sachverständige ging sogar von einer Beeinträchtigung der Verkehrstauglichkeit aus.

Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die Reifen infolge der langen Lagerzeit nicht mehr die nach dem Vertrag vorausgesetzte Eigenschaft von Neureifen haben. Es gab dem Käufer das Recht zur Wandelung (= Rückgängigmachen des Kaufvertrages)